

Abwägungstabelle

zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Rohlstorf

zu den Verfahren nach § 2 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1. Kreis Segeberg vom 23.01.2018	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:		
1.1	<u>Tiefbau:</u> Tiefbau nicht betroffen!		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2	<u>Untere Bauaufsicht:</u> Laut Begründung sind nur Einzelhäuser zulässig. In der Planzeichnung ist das Symbol für Einzel und Doppelhäuser ausgezeichnet. Welcher Gebäudetyp ist nunmehr gemeint?	Im Plangebiet sollen nur Einzelhäuser zulässig sein.	Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass der Plan entsprechend angepasst wird.
	Werden die Höhenangaben in der Planzeichnung noch ergänzt?	Zwischenzeitlich erfolgte eine Höhenvermessung, so dass die Höhenbezugspunkte in der Planzeichnung festgesetzt werden können.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt .
1.3	<u>Vorbeugender Brandschutz:</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn eine ausreichende Löschwasserversorgung gesichert ist.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die angegebene Rechtsgrundlage dafür in der Begründung ist nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Der Erlass ist zwischenzeitlich nicht mehr gültig. Als Rechtsgrundlage ist nun ausschließlich § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz — BrSchG) heranzuziehen. Danach hat die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Für die		Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass die Begründung um die aktuellen Rechtsgrundlagen ergänzt wird.

Auftragnehmer:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden. Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundschutz für dieses Gebiet dar (berücksichtigt nicht den ggf. zusätzlichen Objektschutz). Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von maximal 150 m vorzusehen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zur Löschwasserversorgung).		
1.4	<u>Kreisplanung:</u> Keine Anregungen		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.5	<u>Denkmalschutzbehörde:</u> Keine denkmalrechtlichen Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.6	<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> <u>Naturschutz und Landschaftspflege:</u> Durch den Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 Ziffer 7a, 7b und 7g BauGB in folgender Weise berührt.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Landschaftsplanung (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG)</u> Die Inhalte der Landschaftsplanung sind gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1 Abs. 6 Ziffer 7g BauGB in der Planung zu berücksichtigen und bei Abweichungen von der Landschaftsplanung sind diese zu begründen. Nach Durchsicht der Begründung ist dies in Kapitel 1.2.2 und		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	7.1.2 der Begründung nur z.T. geschehen. Die Begründung sollte entsprechend der konkreten Zielsetzungen des Landschaftsplans in Text und Plandarstellung inhaltlich präzisiert und ergänzt werden.		
	<u>Allgemeiner Schutz von Natur u. Landschaft / Eingriffsregelung Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG)</u> Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (MELUR vom 9. Dezember 2013). Die Inhalte zu dem Aspekt Eingriffsregelung sollen gebündelt in einem gesonderten Kapitel der Begründung dargestellt werden und möglichst nicht verteilt an verschiedenen Stellen. Dies würde die Übersicht erleichtern. Erforderliche Inhalte hierzu sind die Bestandsaufnahme und Bewertung als vorbereitende Maßnahme, der Aspekt des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie die Ermittlung und Darstellung des Kompensationsumfanges und der Kompensationsmaßnahmen (vgl. jeweils Kapitel 2.2, 2.3 sowie 2.4ff des o.g. Runderlass). Die Bestandsaufnahme und Bewertung umfasst insbesondere auch eine flächendeckende	Der Runderlass ist eine Empfehlung und keine zwingende Arbeitsanweisung. Es wird darauf verwiesen, dass der Ausgleich der städtebaulichen Abwägung unterliegt. Wird in „muss“ daraus gelesen, leidet der Plan an einen Abwägungsmangel.	Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass der Ausgleichsbedarf im Sinne der gesetzlichen Anforderungen ermittelt und nachgewiesen wird und die Begründung durch eine flächendeckende Biotoptypenkartierung sowie die daraus resultierende Bewertung des faunistischen Potenzials ergänzt wird.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	Biotoptypenkartierung. Das faunistische Potential ist auf dieser Grundlage zu bewerten. Die Bearbeitung umfasst auch die noch fehlende Plan-darstellung möglichst im Maßstab des Bebauungsplanes (vgl. Kapitel 2 in der der Anlage zu dem o.g. Runderlass).		
	Für die weitere Planung werden folgende konkrete Hinweise gegeben: 1. Grünlandflächen haben für den Naturschutz oft eine hohe Bedeutung und werden in Schleswig-Holstein immer seltener. Sie können daher auch zu den gefährdeten Biotoptypen zählen. Die Qualität des Grünlandes sollte nochmals dahingehend geprüft, inwieweit hierdurch nicht doch Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz oder Tier- bzw. Pflanzenarten ggf. erheblich betroffen sind.		Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass die Bestandsermittlung im Sinne der gesetzlichen Anforderungen ermittelt wird.
	2. Abweichend von der Begründung ergeben sich gegenüber der nördlich angrenzenden Feldflur aufgrund der Siedlungsentwicklung in die sog. 'freie' Landschaft erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. In diesem Bereich erscheinen Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft zwingend erforderlich. Die bisherigen Einschätzungen sollten nochmals geprüft werden.	Wird ein Landschaftsbild verschoben, ist der Ortsrand lediglich neu zu begrünen. Der Gesetzgeber fordert nicht die Herstellung des alten Bestandes, sondern lediglich eine neue Begründung. Wie diese erfolgt, ist Abwägungsaufgabe der Gemeinde.	Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass am nördlichen Plangebietsrand eine Baumreihe festgesetzt wird.
	3. Die Berechnung der zukünftig bebauten Fläche in Kapitel 2.5.2 (S. 14) ist nicht nachvollziehbar und sollte transparent dargestellt werden.		Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass der Ausgleichsbedarf im Sinne der

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
			gesetzlichen Anforderungen ermittelt und nachgewiesen wird.
	4. Bei den betroffenen Böden kann es sich nach Einschätzung der UNB und bei Zugrundelegung der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung (vgl. Kapitel 1.3.3) aufgrund der Bodenwasserverhältnisse um Flächen (bzw. Böden) mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz handeln (vgl. hierzu auch Kapitel 3.1 in dem Anhang ‚Eingriffserlass‘). Die Bewertung ist daher nochmals zu überprüfen. Es wäre ggf. ein entsprechend erhöhter Kompensationsbedarf zu ermitteln.		Die Hinweise werden dahingehend berücksichtigt , dass die Bewertung der Böden konkretisiert wird.
	5. Im Zusammenhang mit der Zielsetzung gemäß § 1 BNatSchG sollte eine möglichst flächensparsame Siedlungsentwicklung angestrebt werden. Aus diesem Grund sollte unter Berücksichtigung des Erhalts und der Entwicklung von Freiflächen eine möglichst hohe Bebauungsdichte bei gleichzeitiger Begrenzung der Versiegelung und der Baumassen auf das unbedingt notwendige Maß festgesetzt werden. Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser) stellen gegenüber Einzelhäusern eine grundsätzlich sehr flächensparsame Bauweise dar. Der festgesetzte Ausschluss von entsprechenden Bauweisen sowie auch die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße und Anzahl von maximalen	Städtebaulich handelt es sich hier um ein Dorf, welches in der vorhandenen Struktur erweitert werden soll. Hier ist eine dichte Bauweise in der gewünschten Form daher nicht vertretbar. Zudem darf sich die Gemeinde nach den Vorgaben des Landesraumordnungsplanes nur begrenzt entwickeln.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt .

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	Wohnungen widersprechen jedoch der o.g. Zielsetzung. Es sollte daher abwägend nochmals geprüft werden, ob diese Festsetzungen aus den dargestellten Gründen zwingend erforderlich sind. Hierbei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass das Umfeld des Geltungsbereiches auch bereits durch - zumindest untergeordnet - Reihen- und Doppelhäusern geprägt ist. Im Umkehrschluss sollte auch geprüft werden, inwieweit eine maximal zulässige Grundstücksgröße festgesetzt werden kann, um so eine Flächeninanspruchnahme durch zu große Grundstücke zu vermeiden und so einen Beitrag zu der o.g. Zielsetzung zu erreichen		
	6. Die textliche Festsetzung Ziffer 6 (Extensivgrünland) für die (private?) Grünfläche ist zu unbestimmt und sollte inhaltlich präzisiert werden. Bei der Anrechnung als Ausgleichsfläche bestehen hinsichtlich der Eignung einer entsprechenden Festsetzung erhebliche naturschutzfachliche Bedenken. Eine entsprechende Anrechnung sollte vor dem Hintergrund der inhaltlichen Ausführungen in der Begründung in Kapitel 2.5.1 3. Absatz dringend überprüft werden (vgl. hierzu auch Kapitel 3.1 in dem Anhang zu dem o.g. sog. ‚Eingriffserlass‘).	Im Bebauungsplan ist das Extensivgrünland bisher nicht als Ausgleichsfläche festgesetzt. Im Übrigen dürfen in einem Bebauungsplan nur die Nutzungen der Grünflächen festgesetzt werden. Eine Bewirtschaftung oder die Festsetzungen von Pflanzarten oder -abständen ist rechtlich unzulässig.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
	7. Im Rahmen der weiteren Planung sollte grundsätzlich nochmals geprüft werden, inwieweit z. B. unter	Nach der Landesbauordnung sind nicht bebaute Grundstücke zu begrünen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	Berücksichtigung von § 1 Abs. 6 BNatSchG sowie § 1a Abs. 5 BauGB neben ggf. Straßenbäumen auch noch weitergehende Festsetzungen zur Durchgrünung des Baugebietes erforderlich und geeignet sind (z.B. die Festsetzung eines sog. ‚Hausbaumes‘ je Baugrundstück). Entsprechende Festsetzungen erscheinen entsprechend auch sonstiger Festsetzungen (wie z. B. der Gebäudehöhe) durchaus umsetzbar und kontrollierbar und entsprechen nach Einschätzung der UNB nicht einer Überregulierung.	Auf Privatgrundstücken werden Bäume als Ausgleich nicht anerkannt. Sind sie kein Ausgleich, kann deren Anpflanzung rechtlich nicht durchgesetzt werden, wenn sie keinen ortsbildprägenden Charakter haben. Dieser ist in einem Neubaugebiet kaum nachweisbar. Im Übrigen dürfen Privatpersonen und auch die Gemeinden freiwillig Bäume anpflanzen.	
	8. Die Anwendung der Eingriffsregelung erfolgt abweichend von der Begründung (S. 22, 1. Absatz) nicht nach den Bestimmungen des BNatSchG sondern nach den Bestimmungen des BauGB.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	9. Im Zusammenhang mit der Erschließungsstraße auf dem Flurstück 24/6 sollte geprüft werden, inwieweit hierbei Flächen / Gehölzbestände mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind		Die Hinweise werden dahingehend berücksichtigt , dass die Bewertung konkretisiert wird.
	Biotopverbund und —vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG). Naturpark Der Geltungsbereich liegt im Naturpark ‚Holsteinische Schweiz‘.		Die Hinweise werden dahingehend berücksichtigt , dass die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des Naturparkes untersucht wird.
	Knicks: Abweichend von der Begründung (bzw. hierzu sind in der Begründung widersprüchliche Angaben) befinden sich innerhalb des		Die Hinweise werden dahingehend berücksichtigt , dass die

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	Geltungsbereiches insgesamt 4 gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG geschützte Knickabschnitte (vgl. Darstellung Landschaftsplan sowie widersprüchliche Aussagen im Umweltbericht sowie Kapitel 2.5 der Begründung). 1. Knick an der westlichen Geltungsbereichsgrenze 2. Knick mittig im Geltungsbereich 3. Knick an der östlichen Geltungsbereichsgrenze gegenüber der vorhandenen Wohnbebauung bzw. dem Flurstück 24/6 (dieser Knick befindet sich nach meiner Unterlagen auf dem Flurstück 226 und somit innerhalb des Geltungsbereiches). 4. Knick am Warderfelder Weg Die Lage ist zu überprüfen und darzustellen. Der aktuelle Zustand sowie mögliche Vorbelastungen sind zu ermitteln und zu bewerten und ebenso darzustellen (z.B. Ökologische Knickbewertung nach EIGNER). Die Knicks sind mit ihren ggf. vorhandenen Überhältern (Bäume mit einem Stammdurchmesser > 1,0 m) in ihrer Lage möglichst einzumessen und grundsätzlich zumindest als nachrichtliche Übernahme im B-Plan darzustellen. Auf angrenzende Knicks außerhalb des Geltungsbereiches - jedoch noch im Wirkbereich - sollte hingewiesen werden (z.B. als Darstellung ohne Normcharakter). Insbesondere der Knick an der westlichen		Begründung und die Planzeichnung in Bezug auf die Knicks präzisiert werden.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	Geltungsbereichsgrenze ist in seiner Lage augenscheinlich falsch dargestellt (er befindet sich augenscheinlich an der Flurstücksgrenze) und sollte entsprechend überprüft und wenn erforderlich korrigiert werden. Die Pflege der Knicks, der Umgang mit Überhängen (egal ob als solche festgesetzt oder nicht) und die im Zusammenhang mit Knicks grundsätzlich zulässigen und unzulässigen Maßnahmen und Handlungen ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des § 21 LNatSchG sowie den u.g. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Die Begründung und textliche Festsetzung (Ziffer 6) sollte entsprechend präzisiert werden und in Teil B des Bebauungsplanes ein entsprechender Hinweis gemacht werden. <u>Knickbeseitigungen</u> Gegenüber dem Bestand sind augenscheinlich 4 punktuelle Knickbeseitigungen geplant.		
	Sonstige Knickbeeinträchtigungen Neben Knickbeseitigungen sind gern. § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich jedwede Handlungen unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen geschützter Knicks führen. Eine mögliche Gefährdung sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen gern. den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des MELULR-S-H v. 20.01.2017, insbesondere Kapitel 4) sind im Rahmen der weiteren Planung noch weitergehend		Die Hinweise werden dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung in Bezug auf die Knickbeeinträchtigungen präzisiert wird und die Planzeichnung durch entsprechende Knickschutzstreifen ergänzt wird.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	vertiefend zu beachten. Hierzu gehören insbesondere (vgl. ebenda Kapitel 4 sowie 5.2.2): ▪ Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Bebauung und Knick (i.d.R. mind. 1H zwischen Gebäude/baulicher Anlage und Knickwallfuß (1H = Höhe der angrenzenden baulichen Anlagen). ▪ Festsetzung eines mind. 3 m breiten Knickschutzstreifen mit entsprechender Unzulässigkeit von baulichen Anlagen jeder Art. ▪ Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen baulichen Anlagen und Überhängen (Schutzabstand i.d.R. = Kronendurchmesser zzgl. 1,5 m, Überhänger = Bäume über 1 m Stammumfang in 1 m Höhe gemessen). Aufgrund der Festsetzungen und fehlender Vermaßung kann derzeit noch nicht abschließend abgeschätzt werden, inwieweit sonstige erhebliche Beeinträchtigungen von Knicks planungsrechtlich vorbereitet werden. Entsprechende Beeinträchtigungen sind aber derzeit an der östlichen Geltungsbereichsgrenze an Knick Nr. 3 anzunehmen.		
	Eine erforderliche Ausnahme-genehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG bzw. Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die 4 unvermeidbar erscheinenden Knickbeseitigungen kann nach derzeitigem		Die Hinweise werden dahin-gehend be-rücksichtigt, dass die Angaben zum Artenschutz und zur Kompensation

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	Planungsstand in Aussicht gestellt werden, wenn ▪ hierdurch keine artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände zu erwarten sind und ▪ die erheblichen Beeinträchtigungen ausgeglichen bzw. gleichwertig kompensiert werden können. Entsprechende Angaben zum Artenschutz und zur Kompensation sind im weiteren Verfahren darzustellen.		präzisiert werden. Ein Antrag auf Inaussichtstellung der Genehmigung, wird im Rahmen der Bauleitplanung gestellt.
	Netz „Natura 2000“ (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG) Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope / Artenschutz (Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG) Im Rahmen der bisherigen Planung wurde der Artenschutz noch nicht erkennbar qualifiziert berücksichtigt. Es wird empfohlen, auf Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung, einer faunistischen Potentialabschätzung sowie der aus dem Bebauungsplan resultierenden zukünftigen Projektwirkungen einen fachlich qualifizierten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erarbeiten und diesen ggf. in einem gesonderten Kapitel in die Begründung zu integrieren. Es wird empfohlen, artenschutzrechtliche Fragestellungen und Fragen des Schutzes von Flora und Fauna im Rahmen der Eingriffsregelung sauber zu trennen. Die so erarbeiteten Inhalte sind im Rahmen der weiteren Planung zu		Die Hinweise werden dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung durch eine fachlich fundierte faunistische Potentialabschätzung ergänzt wird.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	berücksichtigen. Eine Kartierung des Artbestandes erscheint derzeit bei einer fachlich fundierten Potentialabschätzung mit ‚worst-case-Analyse‘ nicht zwingend erforderlich. Weitergehende Untersuchungen erscheinen ggf. lediglich bei einer negativen ‚worst-case-Analyse‘ erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensräume in Ihrer Funktion für entsprechend geschützte Tierarten sind im Rahmen der weiteren Planung nachvollziehbar auszuschließen. Hinweise bzw. Nachweise auf Vogelarten oder sonstige Tier- und Pflanzenarten liegen der UNB nicht vor. Als planungsrelevant sind zumindest Vögel, Fledermäuse sowie Haselmäuse qualifiziert abzuarbeiten.		
	Erholung in Natur und Landschaft (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG: Nicht erkennbar betroffen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Sonstiges --/-		
1.8	<u>Wasser — Boden — Abfall:</u> SG Abwasser Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Niederschlagwasserbeseitigung nicht sichergestellt.	Die Wasser- und Abwasserleitungen sollen über ein tiefer liegendes Nachbargrundstück verlegt werden und in der Schulstraße mit den Hauptleitungen anbinden, da dort der Leitungsquerschnitt größer ist. Das ist auch hinsichtlich des Brandschutzes zur Erstellung von Hydranten notwendig. Weiterhin sollte geplant werden, die Wasserversorgung als Ringleitung zum Warderfelder Weg zu erstellen.	Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt , dass die Begründung entsprechend ergänzt wird.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Die Versorgung der Grundstücke mit Gas, Internet, Strom und Straßenbeleuchtung sollte über den Warderfelder Weg erfolgen. Das Oberflächenwasser soll in ein Regenrückhaltebecken abgeführt werden, das am westlichen Rand des Baugebiets angelegt wird. Von dort kann es langsam in die Mischwasserkanalisation laufen.	
1.9	<u>SG Gewässerschutz:</u> keine Bedenken		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.10	<u>SG Bodenschutzbehörde:</u> Zur Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden sowie zur Bewertung und Bemessung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollte eine Bodenfunktionsbewertung ergänzt werden (siehe Leitfaden für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009). Die Leistungsfähigkeit und somit Wertigkeit der Böden wird dabei über die Bodenfunktionen bewertet, die in § 2, Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden, bestimmt. Im Mittelpunkt der Betrachtung sollten hier die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte stehen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen verdichtungsempfindlicher Böden sollten Hinweise in Anlehnung an den Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR 2014) aufgenommen werden.	Die Aufnahme von technischen Hinweisen zur Projektplanung ist nicht Inhalt der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.11	<u>SG Grundwasserschutzbehörde</u> : Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.
1.12	<u>SG Geothermie</u> : Das B-Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Wasserwerk "Quaal"! Eine geothermische Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden ist hier nicht möglich, die schützende Deckschicht zum Nutzwasserhorizont der Wasserwerksbrunnen darf nicht durchteuft werden.		Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.
1.13	<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> : Keine Bedenken		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.14	Sozialplanung: Derzeit schon sind die Möglichkeiten zur Tagesbetreuung im gesamten Amt Trave-Land kaum ausreichend und alle Plätze der umliegenden Kitas sind belegt. Deswegen müssen zahlreiche Kinder in den Umlandgemeinden, insb. in der Stadt Bad Segeberg betreut werden. Auch dort ist die Situation angespannt und die Stadt hat angekündigt, zukünftig weniger Kinder aus dem Umland aufzunehmen. Der Zuzug von Familien erhöht, wenn auch in kleiner Zahl, aber doch merklich, den Bedarf an Plätzen zu Tagesbetreuung. Verstärkt wird dies durch den vermehrten		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	Wunsch nach Betreuung für Kinder unter 3 Jahren. Insb. die Kita Warder wäre von der Neubebauung betroffen, deshalb sollten für dort baldmöglichst Ausbauplanungen beginnen. Gut vorstellbar scheint die Einrichtung einer altersgemischten Gruppe		
1.15	<u>Verkehrsordnung:</u> Es wird seitens der Verkehrsaufsicht darauf hingewiesen, dass aufgrund des geplanten Straßenausbaus eine verkehrsrechtlichen Anordnung für einen ggf. vorgesehenen verkehrsberuhigten Bereich nicht möglich ist.	Ordnungsrechtliche Maßnahmen sind nicht Inhalt der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 22.12.2017	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und		Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass die Begründung um den aktuellen Kenntnisstand ergänzt wird.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	für die Leiterin oder den. Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben, Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben: das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 22.12.2017	Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Rohlstorf keine Bedenken, da Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG, GVOBl. Schl.-H. Nr.16/2004 S.461 mehrfach geänd. (Art. 2 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 161)) direkt oder indirekt durch die Planungen nicht betroffen wird. Das Flurstück 24/6, über das die Zuwegung zum Baugebiet erfolgen soll, entspricht von seiner Größe in Verbindung mit seiner Ausformung und seines relativ jungen Baum- und Strauchbestandes ohne deutliche Bodendeckung bzw. Kronenschluss zum heutigen Zeitpunkt nicht der Definition		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	einer Waldfläche auf Grundlage des § 2 LWa1dG.		
4. IHK zu Lübeck vom 22.01.2018	Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5. Handwerkskammer Lübeck vom 23.01.2018	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6. Schleswig-Holstein Netz AG, Quickborn vom 05.01.2018	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bestehen seitens der Schleswig-Holstein Netz AG keine Bedenken bez. des geplanten Bauvorhaben. Eine Leitungsauskunft wurde für das Planvorhaben mit der Reg.-Nr: 294682 erstellt.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
7. Schleswig-Holstein Netz AG, Bad Segeberg vom 05.01.2018	Unsererseits bestehen Strom- und gasseitig keine Bedenken. Wir weisen aber darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung. Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, bitten wir um rechtzeitige Nennung des Erschließungsträgers.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	Ob eine Erschließung mit Erdgas erfolgt, steht in Abhängigkeit des gesamten Wärmebedarfes und muss in unserem Hause vorher geprüft werden.		
8. Vodafone Kabel 16.01.2018	Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.
9. GPV 12.01.2018	Seitens des GPV Am Oberlauf der Trave werden keine Anregungen oder Bedenken gegen die Aufstellung des B-Planes vorgebracht.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10. tennet vom 09.01.2018	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11. Deutsche Telekom 03.01.2018	Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.		
	Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, - dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, - dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordination der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de		
12. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	Zu den Planunterlagen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschluss- vorschlag
Räume 12.01.2018			
13. Ge- meinde Schieren 15.01.2018	Es bestehen keine Bedenken.		Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.
14. Ge- meinde Stipsdorf 04.01.2018	Es bestehen keine Bedenken.		Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.
15. Ge- meinde Pronstorf 04.01.2018	Es bestehen keine Bedenken.		Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.
16. Ge- meinde Westerrade 22.12.2017	Es bestehen keine Bedenken.		Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.
17. Ge- meinde Krems II 03.01.2018	Es bestehen keine Bedenken.		Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.